Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
29. Jahrgang · **Freitag, den 26. April 2019** · Nummer 4 · Verkaufspreis 0,70 Euro

Musikalischer Saisonstart mit einem Frühlingsliedersingen des Schulchores unserer Grundschule im Pflanzengarten

Foto: Archiv Stadtverwaltung

Bereitschaftsdienste

Gemeindeamt Lohmen Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen	Sie finden uns auch im Internet unter: **www.lohmen-sachsen.de**		
	03501 / 5810 -		
	Telefax		**42**
BÜRGERMEISTER **buergermeister@lohmen-sachsen.de**	Herr	Mildner, Jörg	**40**
Sekretariat Bürgermeister gemeindeamt@lohmen-sachsen.de	Frau	Jekel, Heike	**40**
HAUPTAMT **hauptamt@lohmen-sachsen.de**			
Hauptamtsleiterin	Frau	Hofmann, Katrin	**20**
Sachbearbeiterin Hauptamt, Basteianzeiger, Soziales	Frau	Mähl, Katja	**21**
Sachbearbeiterin Standesamt, Hauptamt standesamt@lohmen-sachsen.de	Frau	Großmann, Gritt	**22**
Sachbearbeiterin FFw, Ordnungsamt	Frau	Ehrlich, Anne	**23**
Sachbearbeiterin Tourismus, Wahlen, Gemeinde App, Homepage touristinformation@lohmen-sachsen.de	Frau	Bormann, Kristin	**24**
Sachbearbeiterin Bibliothek, Vereine, Feste bibliothek@lohmen-sachsen.de	Frau	Troll, Anke	**26**
Sachbearbeiter Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst	Herr	Häntzschel, Mario	**27**
Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt, Gewerbe meldeamt@lohmen-sachsen.de	Frau	Großmann, Bianka	**29**
KÄMMEREI **kaemmerei@lohmen-sachsen.de**			
Kämmerin	Frau	Ujhelyi, Kerstin	**30**
stellv. Kämmerin, Sachbearbeiterin Abwasserangelegenheiten, Doppik, abwasser@lohmen-sachsen.de	Frau	Große, Dana	**28**
Sachbearbeiterin Haushalt	Frau	Fuhrmann, Ivonne	**31**
Sachbearbeiterin Haushalt	Frau	Riechers, Petra	**31**
Sachbearbeiterin Kasse, Buchhaltung	Frau	Entrich, Martina	**32**
Sachbearbeiterin Lohn, Gehalt	Frau	Junge, Marlies	**33**
Sachbearbeiterin Steuern, Gebühren	Frau	Boyn, Sonja	**34**
BAUAMT **bauamt@lohmen-sachsen.de**			
Amtsleiter	Herr	Nestler, Matthias	**35**
Sachbearbeiter	Herr	Protze, Jörg	**37**
Sachbearbeiter	Herr	Roy, Frank	**38**
KINDEREINRICHTUNGEN **kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de**	Herr	Hauptmann, René	**60**
KINDERKRIPPE - "Krümelkiste" kruemelkiste@lohmen-sachsen.de	Frau	Pietsch, Sylvia	**66**
KINDERTAGESSTÄTTE - "Storchennest" storchennest@lohmen-sachsen.de	Frau	Götz, Elisa	**65**
KINDERTAGESSTÄTTE - Außenstelle "Zugvögel" aussenstelle-zugvoegel@web.de	Frau	Götz, Elisa	**76**
GRUNDSCHULE *Sekretariat*	Frau	Großmann, Bianka	**70**
Stolpener Str. 6, 01847 Lohmen *Schulleitung*	Frau	Reinhold, Diana	**71**
grundschule_lohmen@t-online.de	Fax:		**72**
HORT - "Lohmener Strolche" Stolpener Str. 6, 01847 Lohmen lohmener-strolche@web.de	Frau	Weidemann, Kristin	**74**
TRINKWASSERZWECKVERBAND "Bastei"			**03501/ 46 10 80**
Sekretariat Frau Kraus, Cornelia	Fax:		**03501/ 47 07 89**
Geschäftsführer Herr Thar, Gunter			
Bereitschaftstelefon			**0171/ 3837260**
info@tzv-bastei.de, www.tzv-bastei.de			
FRIEDENSRICHTER Herr Karlheinz Petersen			**035020/ 70508**
Obervogelgesanger Weg 9, 01829 Stadt Wehlen, OT Pötzscha			**0160/5357229**
petersen@verbandsmediation.de			

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Lohmen:
In der Woche vom 27. bis 31.05.2019 bleiben die Touristinformation und die Bibliothek Lohmen aus betrieblichen Gründen geschlossen.
Am Freitag, dem 31.05.2019 bleiben die Ämter des Gemeindeamtes Lohmen geschlossen.

Notrufnummern

. Trinkwasserzweckverband „Bastei“	0171 3837260
. Polizei	110
. Feuerwehr und Rettungsdienst	112
. **IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen)**	0351 501210
. Polizeirevier Pirna	03501 519224
. Giftnotrufnummer	0361 730730
. Tierärztliche Klinik	035973 2830
ständig dienstbereit - Amt Stolpen	
kostenfreies Servicetelefon Enso	0800 6686868
. ENSO Energie Sachsen Ost AG	0800 668 68 68
. ENSO Gasstörung	0351 50178880
. ENSO Stromstörung	0351 50178881
. Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha)	0351 50178882

Apothekennotdienste

2019

Mai

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG
		01 5. Plus Punkt Apotheke Pirna	02 8. Apotheke Dohna und Markt Apotheke Gottleuba	03 9. Rathaus Apotheke Pirna	04 10. Rathaus Apotheke Pirna	05 11. Lilien-Apotheke Pirna (am Felsenkeller)
06 12. Pharmonie Apotheke im Kaufland Pirna	07 13. Scheele Apotheke Pirna	08 14. Scheele Apotheke Pirna	09 15. Bastei Apotheke Lohmen und Apotheke im Real	10 16. Bastei Apotheke Lohmen und Apotheke im Real	11 17.Adler-Apotheke Bad Schandau und Goethe-Apotheke Heidenau	12 18.Adler-Apotheke Bad Schandau und Goethe-Apotheke Heidenau
13 19.Pluspunkt-Apotheke Pirna	14 20.Apotheke Sonnenstein	15 21. Adler Apotheke Pirna	16 22. Adler Apotheke Pirna	17 23. Schwanen Apotheke Pirna	18 24. Schwanen Apotheke Pirna	19 25. Hirsch Apotheke Heidenau und Marien Apotheke Bergießhübel
20 26. Hirsch Apotheke Heidenau und Marien Apotheke Bergießhübel	21 27. Lilienstein Apotheke Pirna	22 28. Lilienstein-Apotheke Pirna	23 1. Lilien-Apotheke Pirna (am Felsenkeller)	24 2 Pharmonie Apotheke im Kaufland Pirna	25 3. Stadt-Apotheke Königstein und Schubert-Apotheke Heidenau	26 4 .Stadt-Apotheke Königstein und Schubert-Apotheke Heidenau
27 6. Apotheke Sonnenstein	28 7. Apotheke Dohna und Markt Apotheke Gottleuba	29 8. Apotheke Dohna und Markt Apotheke Gottleuba	30 6. Apotheke Sonnenstein	31 9. Rathaus Apotheke Pirna		

NOTIZEN

Schubert Apotheke Heidenau
Tel.: 03529-515785
Goethe Apotheke Heidenau
Tel.: 03529-518292
Apotheke Dohna
Tel.: 03529-574207
Adler Apotheke Pirna
Tel.: 03501-781525
Apotheke Sonnenstein Pirna
Tel.: 03501-773029

Hirsch Apotheke Heidenau
Tel.: 03529-512250
Apotheke im real,-
Tel.: 03529-518215
Schwanen Apotheke Pirna
Tel.: 03501-525811
Scheele Apotheke Pirna
Tel.: 03501-442772
Rathaus Apotheke Pirna
Tel.: 03501-523602

Pharmonie Apotheke Pirna
Tel.: 03501-56110
Lilienstein Apotheke Pirna
Tel.: 03501-784950
Stadt Apotheke Königstein
Tel.: 035021-68221
Marien Apotheke Berggießhübel
Tel.: 035023-66710

Pluspunkt Apotheke Pirna
Tel.: 03501-464518
Lilien-Apotheke Pirna
Tel.: 03501-7929300
Bastei-Apotheke Lohmen
Tel.: 03501-588630
Adler Apotheke Bad Schandau
Tel.: 035022-42508

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Forker
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel.: 035026 91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel.: 035026 91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel.: 03501 588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel.: 035975 81207

Gemeinschaftspraxis Kinderärztin
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel.: 03501 588554

Dipl. -Med. Barbara Luger
Basteistr. 19
01847 Lohmen
Tel.: 03501 588166

Außenstelle Stadt Wehlen
Pirnaer Straße 101
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024 70438

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistr. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501 588066

Dr. Boden
Kastanienweg 5
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026 90352

Dr. Brüchner
R.-Breitscheid-Str. 5
01833 Stolpen
Tel.035973 24122

Dr. Lehnung
Goethestr. 2
01844 Neustadt
Tel. 03596 502220

Dr. Fröhlich
Schillerstr. 37
01796 Pirna
Tel.03501 527327

Dr. Ebert
Schillerstr. 30
01796 Pirna
Tel. 03501 523523

Dipl.-Med. Marstani
Pirnaer Str. 105
01829 Stadt Wehlen
Tel. 035024 70566

Dr. Frahnert
Lohmener Str. 10
01796 Pirna
Tel. 03501 523738

Tierärzte

Frau Dr. Carina Schirm
Basteistraße 79
01847 Lohmen
Tel. 03501 571400

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat Mai

04./05.05.19
11./12.05.19
ZAP Papke, R.-Luxemburg-Str.6, Neustadt Tel.: 03596 602293
18./19.05.19
DS Hölzel, A.-Bebel-Str. 30, Neustadt Tel.: 03596 501894
25./26.05.19
DS Kowalow, Am Plumpenberg 1, Langburkersdorf Tel.: 03596 604671
30./31.05.19
Dr. Ziegenbalg, Am Markt 3, Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 91416

Erreichbarkeit des Bürgerpolizisten

Der Bürgerpolizist ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 14:00 Uhr über die Telefonnummer 0174 3050460 erreichbar. In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an die Polizeirevier Pirna 03501 519224 oder den Notruf 110.

Ihr Bürgerpolizist Matthias Heinemann

Amtliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der Niederschrift der 49. öffentlichen Ratssitzung erfolgt gleichzeitig durch Aushang an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 26.04.bis bis 06.05.2019.
Die Bekanntmachung der Niederschrift zur 50. öffentliche Sitzung vom 23.04.2019 erfolgt in Ausgabe 5 der Wehlener Rundschau sowie zeitgleich als Aushang an den Verkündungstafeln.
Termin der 51. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen ist Dienstag, 21. Mai 2019, 19.00 Uhr in der Grundschule. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.

Niederschrift der 49. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen

Dienstag, 26.03.2019, 19.00 Uhr, Friedrich-Märkel-Grundschule, Lohmener Straße 3

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bürgermeister Tittel begrüßt, neben den Stadträten, die Herren Richter und Heber (PST) sowie seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi und Herrn Nestler.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 7 Stadträten und dem Bürgermeister mit 8 von 11 Stimmen gegeben (die Stadträte Höhne, Dr. Neise und Weber fehlen entschuldigt). Die Tagesordnung wird bestätigt, wie bekanntgegeben.

2. Information zum nichtöffentlichen Teil der 48. Ratssitzung
Themen der nichtöffentlichen Sitzung waren Liegenschaftsangelegenheiten und eine Diskussion zum Haushaltsplan-Entwurf 2019.

3. Protokollkontrolle der 48. öffentlichen Ratssitzung vom 05.02.2019
Beschluss 725-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Sitzungsniederschrift zur 48. öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.02.2019.

4. Informationen des Bürgermeisters
- Schulgartenplanung: Entscheidung zum Standort noch offen; Grundschule favorisiert Pflanzengartengelände, da u. a. Nutzungsmöglichkeit bei Schlechtwetter gegeben wäre
- Kündigung der Arztpraxis Pirnaer Str. 101 zum 30.06.2019

5. Anfragen der Stadträte und Bürger
- SR Jacob hinterfragt den Termin der Rückführung Glascontainer in Dorf Wehlen zum Standort Teichweg (ist inzwischen umgesetzt)
- SR Fuhrmann übermittelt das Angebot zur Spende der nicht mehr genutzten Brunnenschale am Bahnhof durch DB und erfragt ggf. Einsatzstandort (Entscheidung zum Standort, mit Nutzung als Pflanzschale, wird in Abstimmung mit Frau Senenko (Mitarbeiterin Pflanzengarten) getroffen.

Anschließend informiert SR Fuhrmann zusammenfassend über Anregungen im Ergebnis der Begehung des Geselligkeitsvereins Pötzscha vom 26.03.19 (betrifft u. a. Fährberg, öffentliches WC).

6. Finanzangelegenheiten
6.1 Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Abs. 2 GewStG
Die Begründung ist Beschlussbestandteil und wird als Anhang der Sitzungsniederschrift beigefügt.
Beschluss 729-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt die Genehmigung des Vertragsentwurfes zwischen dem Zweckverband Was-

serversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) und den ZVWV-Mitgliedsgemeinden über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Der Bürger-meister wird beauftragt und ermächtigt den entsprechenden Vertrag (Vertragsentwurf vorliegend) abzuschließen.

6.2 Eingang von Spenden - Abstimmung zur Annahmeerklärung

Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Beschluss 737-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 9 bis 11 über 247,96 EUR.

7. Liegenschaftsangelegenheiten

7.1 Notarurkunden/Vorkaufsrechte und sanierungsrechtliche Genehmigungen

Beschluss 748-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt folgende Notarurkunde:
- UR Nr. P 515/19 Notar Dr. Püls, Dresden
Negativattest gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie § 144 Abs. 2 BauGB zu Veräußerung und Grundschuldbestellung für anteiliges Wohneigentum der Flurstücke 160/2 und 166 der Gemarkung Stadt Wehlen, Lohmener Straße 22, Haus I, EG, Wohnung Nr.2, nebst Keller und oberirdischen Pkw-Stellplatz, (Schneck/Kalmar)

8. Hauptamtsangelegenheiten

- entfällt mangels Beratungsbedarf -

9. Bauangelegenheiten

9.1 Informationen/Sonstiges

- Information SR Höhne: Baugenehmigung für Werkstattanbau Autoservice Höhne & Weber wurde zwischenzeitlich erteilt;
- Spielplatz Dorf Wehlen - Spielplatzbeschilderung: Entwurf wird durch TÜV bestätigt und kann beauftragt werden,
- Gelände muss noch ca. 1 Monat ruhen -> Absicherung mittels Beschilderung/Absperrband

9.2 Hochwasserbaumaßnahmen 2013

9.2.1 Informationen

- keine aktuellen Informationen -

9.2.2 Vergabebeschlüsse zu Einzelmaßnahmen

- Vergabe von Bauleistungen Gesamtnachtrag 21 - Block 0 - Projekt: W-02 Gewässerinstandsetzung Wilkebach in Dorf Wehlen
Erstellung Entsorgungskonzept; Stellung Artenschutzgutachter; Rissmonitoring

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die genannte Nachtragsleistung beinhaltet Leistungen zur Erstellung und Fortschreibung eines Entsorgungskonzeptes, Stellung eines Artenschutzgutachters und einem Rissmonitoring am Gebäude Pirnaer Str. 36

Beschluss 730-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Bietergemeinschaft Firma Teichmann Bau GmbH, Wilsdruff und GWB Grund- & Wasserbaugesellschaft mbH, Moritzburg, OT Boxdorf, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 28.01.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 2.787.175,26 EUR um 1.806,86 EUR auf 2.788.982,12 EUR.

- Vergabe von Bauleistungen Gesamtnachtrag 17 - Block 2 - Projekt: W-02 Gewässerinstandsetzung Wilkebach in Dorf Wehlen
Zusätzliche Baumfällungen und Bewuchs-Entfernung; Objekt- und Tragwerksplanung

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die genannte Nachtragsleistung beinhaltet Aufwendungen zu zusätzlichen Baumfällungen, zur Bewuchs-Entfernung sowie zur Objekt- und Tragwerksplanung im Block 2.

Beschluss 731-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Bietergemeinschaft Firma Teichmann Bau GmbH, Wilsdruff und GWB Grund- & Wasserbaugesellschaft mbH, Moritzburg, OT Boxdorf, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 18.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 2.788.982,12 EUR um 69.530,12 EUR auf 2.858.512,24 EUR.

- Vergabe von Bauleistungen Gesamtnachtrag 19 - Block 3 - Projekt: W-02 Gewässerinstandsetzung Wilkebach in Dorf Wehlen
Holmgeländer; Rückbau Dachvorsprung Garage; Objekt- und Tragwerksplanung

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die genannte Nachtragsleistung beinhaltet Leistungen zur Erstellung eines Holmgeländers im Bereich Schustergasse 2, für den Rückbau Dachvorsprung Garage bei Station 0+010 (Block 3) sowie für die Objekt-und Tragwerksplanung im Block 3.

Beschluss 732-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Bietergemeinschaft Firma Teichmann Bau GmbH, Wilsdruff und GWB Grund- & Wasserbaugesellschaft mbH, Moritzburg, OT Boxdorf, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 18.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 2.858.512,24 EUR um 7.648,80 EUR auf 2.866.161,04 EUR.

- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 2
Projekt: W-10 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen, OT Pötzscha Los 12 Maler
Nachtragsleistung: Mehrmengen

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst Mehrmengen aus dem HLV.

Beschluss 738-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o.g. Nachtragsleistung an die Firma Wulf Mothes Malerbetrieb GmbH & Co.KG, Dohna, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 09.10.2018 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 14.717,79 EUR um 1.163,09 EUR auf 15.880,88 EUR.

- Vergabe von Bauleistungen
Projekt: W-10 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen, OT Pötzscha Los 18 Schließanlage

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Leistung umfasst die Herstellung der Schließanlage.

Beschluss 739-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma Schmiede Böhme, Inh. Gerald Böhme, Dorf Wehlen, entsprechend dem Angebot vom 20.02.2019 zuzustimmen.

Die Auftragssumme beträgt 2.524,98 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 1
Projekt: W-21 Instandsetzung Bauhof Pirnaer Straße 101 Stadt Wehlen
Los 1 Nachtrag: Malerarbeiten Keller
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Beschichtung der Kellerwände und Decken mit Kalkfarbe.

Beschluss 733-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma HI Bau GmbH, Pirna, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 08.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 175.290,86 EUR um 3.820,50 EUR auf 179.111,36 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 2
Projekt: W-21 Instandsetzung Bauhof Pirnaer Straße 101 Stadt Wehlen
Los 1 Nachtrag 2: Mauerwerksverfugung; Entfeuchtungsputz; Natursteinarbeiten
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Sandsteinmauerverfugung im Keller als Zulage, den Entfeuchtungsputz im Treppenhaus Bereich Keller sowie Natursteinarbeiten (Pollerstein und Treppe Hintereingang).

Beschluss 734-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma HI Bau GmbH, Pirna, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 11.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 179.111,36 EUR um 14.158,32 EUR auf 193.269,68 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 7 Los 4 - Bauhauptgewerk
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Nachtragsleistung: Änderung des Innenputzsystems
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Änderung des Innenputzsystems aufgrund der fehlenden Fenster.

Beschluss 740-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma HI Bau GmbH, Pirna, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 30.01.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 654.582,10 EUR um 10.104,17 EUR auf 664.686,27 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 8 Los 4 - Bauhauptgewerk
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Nachtragsleistung: Vorhaltung Baustelleneinrichtung
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die zusätzlich erforderliche Vorhaltung der Baustelleneinrichtung.

Beschluss 741-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma HI Bau GmbH, Pirna, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 13.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 664.686,27 EUR um 5.754,84 EUR auf 670.441,11 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 1
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Nachtrag 1 - Los 5 - Gerüstbau (Mehrmengen Vorhaltung: Gerüstumbau)
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst Mehrmengen bei dem Auf- und Abbauen des Gerüstes sowie der Vorhaltung. Weiterhin sind Leistungen zum Gerüstumbau in Teilen enthalten.
Beschluss 742-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma Krumpolt Gerüstbau GmbH, Stadt Wehlen, OT Pötzscha, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 20.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 10.176,05 EUR um 3.842,97 EUR auf 14.019,02 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 1 Los 9 - Trockenbau
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Nachtrag 1 - Aufdopplung Lattung; Verkofferung an TBW; Ausbildung Deckenschürze; Montage F-90-Decke
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Obiger Nachtrag umfasst Leistungen zur Aufdopplung Lattung; Verkofferung an TBW; Ausbildung Deckenschürze sowie Lieferung und Montage F-90-Decke.

Beschluss 743-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma HTS Bau GmbH, Mittweida, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 07.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 39.978,53 EUR um 1.946,61 EUR auf 41.925,14 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Los 11 Estricharbeiten
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Leistung umfasst die Herstellung des Estrichs im Gerätehaus.

Beschluss 744-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Leistung an die Firma Estrich Stoll GmbH, Zschaitz-Ottewig, entsprechend dem Angebot vom 08.02.2019 zuzustimmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird bestätigt.
Die Auftragssumme beträgt 9.607,51 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen
Projekt: W-22 Ersatzneubau FWGH Stadt Wehlen
Los 18 Schließanlage
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Leistung umfasst die Herstellung der Schließanlage.

Beschluss 745-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Leistung an die Firma Schmiede Böhme, Inh. Gerald Böhme, Dorf Wehlen, entsprechend dem Angebot vom 20.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme beträgt 1.424,23 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 1
Projekt: W-24 Brücken über den Grundbach
Nachtrag 1: Mehraufwendungen infolge Telekomleitung
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Suchschachtung im Bereich Telekomkabel, Mehrarbeit beim Einbringen von Beton (Handeinbau) und das Verlegen einer zusätzlichen Bewehrungsmatte im Brückenscheitel.

Beschluss 735-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma RP Bau GmbH, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 18.02.2019 zuzustimmen.
Die Auftragssumme erhöht sich von 84.825,83 EUR um 1.876,96 EUR auf 86.702,79 EUR.
- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 2
Projekt: W-24 Brücken über den Grundbach
Nachtrag 2: Mehrpreis Sächsischer Sandstein

Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Lieferung von Sandsteinmaterial aus sächsischem Sandstein.

Beschluss 736-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma RP Bau GmbH, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 12.03.2019 zuzustimmen. Die Auftragssumme erhöht sich von 86.702,79 EUR um 1.399,44 EUR auf 88.102,23 EUR.

- Vergabe von Bauleistungen Nachtrag 3
Projekt: W-24 Brücken über den Grundbach
Nachtrag 3: Umverlegung ENSO-Kabel mit 2 Muffengruben
Die Maßnahme dient der Hochwasserschadensbeseitigung und dem nachhaltigen Wiederaufbau. Die obige Nachtragsleistung umfasst die Tiefbauleistungen zur Umverlegung der ENSO-Kabel inklusive der Muffengruben.

Beschluss 746-49/2018 (8 Ja-Stimmen)
Es wird beschlossen, der Vergabe o. g. Nachtragsleistung an die Firma RP Bau GmbH, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, entsprechend dem Nachtragsangebot vom 18.02.2019 zuzustimmen. Die Auftragssumme erhöht sich von 88.102,23 EUR um 11.926,51 EUR auf 100.028,74 EUR.
° Festlegung: Brüstungshöhe: 1,10 m (wie untere Brücke „Klinger“);
Anbringung Schild: *„Fahrradfahrer absteigen“*

Projekt: W-29 Sportplatz HWSB 2013
Abrechnungsbeschluss HWSB 2013 Sportplatz Stadt Wehlen
Gemäß Bescheid der SAB vom 17.12.2018 wurden die oben genannten Beträge bestätigt.
Die Eigenmittel in Höhe von 292,12 EUR resultieren aus der Nichtanerkennung der Fußballtornetze durch die SAB.

Beschluss 747-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, der Abrechnung der oben genannten Maßnahme mit Gesamtausgaben in Höhe von 812.154,18 EUR unter Berücksichtigung von 292,12 EUR Eigenmitteln zuzustimmen.

Hochwasserschadensbeseitigung Hochwasser 2013
W-12 Projektsteuerung, Mehrkostenbestätigungen aus Angebot 10. Nachtrag
Angebot 10. Nachtragsvereinbarung von IPRO mit Schreiben vom 27.11.18 der Stadt Wehlen vorliegend. Im Zeitraum 14.02.19 bis 08.03.19 wurden Prüfergebnisse und Vorschläge zu Sachinhalten abgeglichen und seitens der Verwaltung der Stadt Wehlen vorgeschlagen, u.a. Nichtanerkennung der Einbeziehung einer Anpassung der Vergütung zu Leistungen der Projektstufen 1 + 2, die erforderliche Aufnahme verhandelter Terminanpassungen mit Ziel der Beendigung bis Dezember 2020, sowie Abgrenzungen zur Leistungserfüllung für Maßnahmen bis 30.06.19 und folgend. Entscheidende Festlegungen aus den Vorschlägen der Verwaltung erfolgten in der Sonderstadtratssitzung am 12.03.19. Nach ausschließlich deren Vorgaben wird die Verwaltung im Zusammenwirken mit der IPROconsult GmbH die weiteren Schritte zur Mehrkostenanzeige und Zuführung einer Vertragsvereinbarung agieren. Leistungs-, Termin- und Vergütungsbewertungen siehe beigefügte Übersicht Anlage K4 mit Stand 13.03.19.

Beschluss 728-49/2019 (7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)
Der Stadtrat beschließt, den von IPROconsult GmbH angebotenen Zusatzleistungen und Zusatzkosten für Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen in Höhe von ca. 400.000 EUR zuzustimmen, vorbehaltlich der Bewilligung durch die Förderstelle SAB. Die Verwaltung wird gemäß Festlegungen des Sonderstadtrates vom 12.03.19 beauftragt, gemeinsam mit IPROconsult GmbH, begründete Mehrkostenanträge zu stellen. Die mit der 9. NTV gebundene Begrenzung der Vergütung über 1.796.000 EUR soll verlassen werden. Der Honorarbetrag erhöht sich auf ca. 2.196.000 EUR, jedoch einschränkend begrenzt auf bis zu 10% der anrechenbaren Gesamtbaukosten anhand der Grundsätze aus dem Vertrag.

9.3 Kommunale Baumaßnahmen
9.3.1 Vergabe Beratungsleistungen Breitbandausbau Nachtrag Auswahlverfahren
Die Anträge zur Förderung des Breitbandausbaus in den unterversorgten Gebieten wurde gestellt. Die Ausschreibung muss europaweit erfolgen. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die finale Fördermittelbeantragung bei Bund und Land sollen mit weiterer Unterstützung durch die Innok@GmbH erfolgen. Die Auftragserteilung erfolgt im Rahmen der bewilligten Fördermittel.

Beschluss 726-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, die Firma Innok@GmbH aus Lauchhammer mit weiteren Beratungsleistungen zum Preis von 22.586,20 EUR zu beauftragen.

9.3.2 Vergabe Bauleistungen Instandsetzung Steinrückenweg
Die Firma RP Bau GmbH ist in der Lage, die Instandsetzungsarbeiten fachgerecht auszuführen.
Gleichartige Leistungen wurden bereits im Bereich Schanzenweg ausgeführt.

Beschluss 727-49/2019 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, die Firma RP Bau GmbH, Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit den Bauleistungen entsprechend dem Angebot vom 07.03.2019 zum Preis von 3.942,47 EUR zu beauftragen.

9.4 Bauanträge/Bauanfragen
- entfällt mangels Beratungsbedarf -

9.5 Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen übergeordneter Behörden
- entfällt mangels Beratungsbedarf -

Stadt Wehlen, 10.04.2019

Stützer
Schriftführerin

Tittel
Bürgermeister

Anlage zum
Stadtratsbeschluss Nr. 729-49 **/2019**
der Sitzung vom **26.03.2019**

3. Begründung

Die Gewerbesteuer (GewSt) ist eine Gemeindesteuer. Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb. Anspruch auf GewSt hat/haben die Gemeinde(n), auf deren Gemeindegebiet der Betrieb Betriebsstätten (§ 12 Abgabenordnung) unterhält. Nicht hebeberechtigt sind Gemeinden, auf deren Gebiet sich lediglich Energie- und Wasserversorgungsanlagen befinden, die der Weiterleitung dienen und in der Gemeinde keine Abgabe erfolgt.

Verfahrensrechtlich erfolgt die Veranlagung in zwei Stufen: Zunächst wird für den Gewerbebetrieb der sogenannte Steuermessbetrag durch das Finanzamt ermittelt, dieser wird dem Steuerpflichtigen und der hebeberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Diese multipliziert den Messbetrag mit dem gemeindeindividuellen Hebesatz und erhebt das Ergebnis als Gewerbesteuer.

Sind mehrere Gemeinden hebeberechtigt, da das Unternehmen in diesen Betriebsstätten unterhält, wird der vom Finanzamt ermittelte Messbetrag „zerlegt", d.h., auf mehrere Gemeinden verteilt. Diese wenden dann auf ihren Zerlegungsanteil ihren jeweiligen Hebesatz an.
Die Zerlegungsmaßstäbe sind in §§ 28 bis 33 GewStG geregelt. Danach gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Löhne zum gesamten Lohnaufwand durchgeführt (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 GewStG; Begriff der Löhne nach § 31 GewStG). Bei Vorhandensein einer oder mehrerer Betriebsstätten, die sich jeweils über mehrere Gemeinden erstrecken (mehrgemeindliche Betriebsstätten) ist der Messbetrag sachgerecht unter Berücksichtigung der gemeindlichen Lasten zu zerlegen (§ 30 GewStG). In besonderen Fällen kann die Zerlegung nach anderen Maßstäben durchgeführt werden als den o.g. gesetzlichen (§ 33 Absatz 1 GewStG). Diese Vorschrift wird nach der Rechtsprechung allerdings sehr eng ausgelegt. Nach § 33 Absatz 2 GewStG können sich die berechtigten Gemeinden auch mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung einigen. Diese Einigung bindet dann das Finanzamt. Da die Gemeinden Beteiligte

am Zerlegungsverfahren und damit auch einspruchsberechtigt sind, sollte in diesem Fall vollständige Einigkeit bestehen.

Der Satzungszweck des ZVWV besteht in der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, wobei das Verbandsgebiet das Gebiet der Verbandsmitglieder umfasst, welche in der Anlage zur Verbandssatzung aufgeführt sind. Für den Fall, dass der ZVWV gewerbesteuerpflichtig würde, wäre die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags auf die (Verbands-)Gemeinden vorzunehmen, in denen der ZVWV zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten unterhält. An der Zerlegung nehmen die (Verbands-)Gemeinden nicht teil, in denen sich nur Anlagen befinden, welche der Weiterleitung des Wassers dienen, ohne dass dort eine Abgabe an Kunden erfolgt. Dies ist jedoch vorliegend nicht gegeben, da sich in jeder Mitgliedsgemeinde auch Wasser-Abgabestellen befinden.

Die Wasserversorgungsanlage des ZVWV, welche sich über das gesamte Versorgungsgebiet erstreckt, ist derart ausgestaltet, dass die komplette Anlage in einem räumlichen und betrieblichen, d. h. wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhang steht, so dass von einer Gesamtbetriebsstätte auszugehen ist. Die einzelnen Gemeinden sind jeweils als Teilbetriebsstätten anzusehen.

Der räumliche Zusammenhang wird durch die Grundstücksflächen sowie durch die Verbindung der einzelnen betrieblichen Anlagen mittels Rohrleitungen hergestellt. Der technische Zusammenhang wird hergestellt durch die technischen Anlagen, wie z. B. Rohrleitungen, Pumpstationen etc., die das Zusammenwirken der jeweiligen Teilbetriebsstätten ermöglichen. Das sich über das Gemeindegebiet erstreckende Wasserversorgungsnetz bildet ein in sich geschlossenes und in seinen einzelnen Bestandteilen aufeinander abgestimmtes und gegenseitig verbundenes System wassertechnischer Anlagen. Organisatorisch bilden die Betriebsstättenteile eine Einheit, da das Geschehen über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen einheitlich geleitet und überwacht wird. Eine wirtschaftliche Einheit ist zu bejahen, wenn die Betriebsstättenteile in ihren Funktionen aufeinander abgestimmt sind und ihr Zusammenwirken der Optimierung des Betriebsablaufes dient. Dabei reicht es aus, wenn der einzelne Betriebsstättenteil dazu dient, den Betriebszweck – hier: öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet - zu erreichen. Davon kann vorliegend ausgegangen werden.

Für die Gewerbesteuerzerlegung des ZVWV wäre daher die Vorschrift über die Zerlegung bei „mehrgemeindlichen Betriebsstätten" (§ 30 GewStG) einschlägig. § 30 GewStG selbst bestimmt jedoch keinen Zerlegungsmaßstab, sondern lediglich Grundsätze, die bei der

Zerlegung berücksichtigt werden müssen. Demnach hat sich die Zerlegung nach der Lage der örtlichen
Verhältnisse unter Berücksichtigung der Lasten zu richten, die den Gemeinden durch die betriebliche Tätigkeit, d. h. durch die Nutzung deren Infrastruktur, entstehen.

Im Zerlegungsverfahren selbst haben die einzelnen Gemeinden das Recht, einen Korrekturantrag zum Zerlegungsbescheid zu stellen oder gegen diesen Einspruch einzulegen. Um eventuelle zukünftige komplizierte Diskussionen zu vermeiden wird empfohlen, im Vorfeld eine Einigung zwischen dem ZVWV und den Gemeinden über den anzuwendenden Zerlegungsmaßstab i. S. d. § 33 Absatz 2 GewStG herbeizuführen, an welchen dann das Finanzamt gebunden ist.

Grundsätzlich wären für die Zerlegung mehrere Maßstäbe denkbar (Wasser-Abgabemenge, Anteil an der Hauptleitungslänge, Anteil an der Rohrnetzlänge, Anzahl der Hausanschlüsse, u.a.). Mit dem vorliegenden Vertrag soll der Ansatz des Beteiligungsschlüssels, welcher in § 6 Absatz 6 der Verbandssatzung des ZVWV geregelt ist und der bei der Ermittlung der Beteiligungen der einzelnen Verbandsmitglieder ebenfalls Bezug auf die Trinkwasserversorgungsbilanz des Vorjahres nimmt, die Grundlage bilden. Da dieser Schlüssel bereits den einzelnen Verbandsgemeinden bekannt ist und jährlich fortlaufend zu aktualisieren ist, stellt die Wahl dieses Schlüssels einen geeigneten Maßstab dar, da diese den unterschiedlichen Interessenlagen am ehesten gerecht werden, am einfachsten nachvollziehbar und mit vertretbaren Aufwand vorhaltbar sind. Somit würden die jeweiligen Verbandsgemeinden an einem ggf. entstehenden Gewerbesteuermessbetrag des ZVWV entsprechend dem jährlich auf Basis der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres ermittelten Beteiligungsschlüssels partizipieren. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages soll erstmals für den Erhebungszeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht des ZVWV durch das Finanzamt festgestellt wird, erfolgen.

Verfahrensrechtliche Fragen bei der Umsetzung des Einigungsprozesses

Bei der Einigung i. S. v. § 33 Absatz 2 GewStG handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den hebeberechtigten Gemeinden (Verbandsgemeinden) und dem Steuerpflichtigen (ZVWV). Sie ist einer tatsächlichen Verständigung ähnlich. Es handelt sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, da die Umsetzung der Einigung noch eines vom Finanzamt zu erlassenen Verwaltungsaktes bedarf.

Voraussetzung für eine rechtswirksame Einigung i. S. v. § 33 Absatz 2 GewStG ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde, die einen Zerlegungsanteil für sich beansprucht. Dies wären im vorliegenden Fall alle Verbandsmitglieder des ZVWV. Lediglich ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZVWV ist hierfür rechtlich nicht ausreichend.

Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuer sind danach die Gemeinden. Diesen obliegt damit auch die Entscheidung darüber, die Zerlegung nach einem speziellen Maßstab i. S. d. § 33 Absatz 2 GewStG vorzunehmen, d. h. einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Entsprechendes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäß § 28 Absatz 1 SächsGemO, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. § 53 Absatz 2 SächsGemO handelt. Es stellt einen außerordentlichen, von der gesetzlichen Regel abweichenden Vorgang dar, der auch nicht mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehrt.

Anlage
- Vertragsentwurf über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Absatz 2 GewStG

Ausgefertigt! Stadt Wehlen, den 27.03.2019

Tittel
Bürgermeister

Stadt Wehlen Bürgermeister **Siegel**

Anlage zum Stadtratsbeschluss Nr. 729-49/2019 der Sitzung vom 26.03.2019

3. Begründung

Die Gewerbesteuer (GewSt) ist eine Gemeindesteuer. Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb. Anspruch auf GewSt hat/haben die Gemeinde(n), auf deren Gemeindegebiet der Betrieb Betriebsstätten (§ 12 Abgabenordnung) unterhält. Nicht hebeberechtigt sind Gemeinden, auf deren Gebiet sich lediglich Energie- und Wasserversorgungsanlagen befinden, die der Weiterleitung dienen und in der Gemeinde keine Abgabe erfolgt.

Verfahrensrechtlich erfolgt die Veranlagung in zwei Stufen: Zunächst wird für den Gewerbebetrieb der sogenannte Steuermessbetrag durch das Finanzamt ermittelt, dieser wird dem Steuerpflichtigen und der hebeberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Diese multipliziert den Messbetrag mit dem gemeindeindividuellen Hebesatz und erhebt das Ergebnis als Gewerbesteuer.

Sind mehrere Gemeinden hebeberechtigt, da das Unternehmen in diesen Betriebsstätten unterhält, wird der vom Finanzamt ermittelte Messbetrag „zerlegt", d.h., auf mehrere Gemeinden verteilt. Diese wenden dann auf ihren Zerlegungsanteil ihren jeweiligen Hebesatz an.
Die Zerlegungsmaßstäbe sind in §§ 28 bis 33 GewStG geregelt. Danach gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Löhne zum gesamten Lohnaufwand durchgeführt (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 GewStG; Begriff der Löhne nach § 31 GewStG). Bei Vorhandensein einer oder mehrerer Betriebsstätten, die sich jeweils über mehrere Gemeinden erstrecken (mehrgemeindliche Betriebsstätten) ist der Messbetrag sachgerecht unter Berücksichtigung der gemeindlichen Lasten zu zerlegen (§ 30 GewStG). In besonderen Fällen kann die Zerlegung nach anderen Maßstäben durchgeführt werden als den o.g. gesetzlichen (§ 33 Absatz 1 GewStG). Diese Vorschrift wird nach der Rechtsprechung allerdings sehr eng ausgelegt. Nach § 33 Absatz 2 GewStG können sich die berechtigten Gemeinden auch mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung einigen. Diese Einigung bindet dann das Finanzamt. Da die Gemeinden Beteiligte am Zerlegungsverfahren und damit auch einspruchsberechtigt sind, sollte in diesem Fall vollständige Einigkeit bestehen.

Der Satzungszweck des ZVWV besteht in der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, wobei das Verbandsgebiet das Gebiet der Verbandsmitglieder umfasst, welche in der Anlage zur Verbandssatzung aufgeführt sind. Für den Fall, dass der ZVWV gewerbesteuerpflichtig würde, wäre die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags auf die (Verbands-)Gemeinden vorzunehmen, in denen der ZVWV zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten unterhält. An der Zerlegung nehmen die (Verbands-)Gemeinden nicht teil, in denen sich nur Anlagen befinden, welche der Weiterleitung des Wassers dienen, ohne dass dort eine Abgabe an Kunden erfolgt. Dies ist jedoch vorliegend nicht gegeben, da sich in jeder Mitgliedsgemeinde auch Wasser-Abgabestellen befinden.

Die Wasserversorgungsanlage des ZVWV, welche sich über das gesamte Versorgungsgebiet erstreckt, ist derart ausgestaltet, dass die komplette Anlage in einem räumlichen und betrieblichen, d. h. wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhang steht, so dass von einer Gesamtbetriebsstätte auszugehen ist. Die einzelnen Gemeinden sind jeweils als Teilbetriebsstätten anzusehen.

Der räumliche Zusammenhang wird durch die Grundstücksflächen sowie durch die Verbindung der einzelnen betrieblichen Anlagen mittels Rohrleitungen hergestellt. Der technische Zusammenhang wird hergestellt durch die technischen Anlagen, wie z. B. Rohrleitungen, Pumpstationen etc., die das Zusammenwirken der jeweiligen Teilbetriebsstätten ermöglichen. Das sich über das Gemeindegebiet erstreckende Wasserversorgungsnetz bildet ein in sich geschlossenes und in seinen einzelnen Bestandteilen aufeinander abgestimmtes und gegenseitig verbundenes System wassertechnischer Anlagen. Organisatorisch bilden die Betriebsstättenteile eine Einheit, da das Geschehen über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen einheitlich geleitet und überwacht wird. Eine wirtschaftliche Einheit ist zu bejahen, wenn die Betriebsstättenteile in ihren Funktionen aufeinander abgestimmt sind und ihr Zusammenwirken der Optimierung des Betriebsablaufes dient. Dabei reicht es aus, wenn der einzelne Betriebsstättenteil dazu dient, den Betriebszweck – hier: öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet - zu erreichen. Davon kann vorliegend ausgegangen werden.

Für die Gewerbesteuerzerlegung des ZVWV wäre daher die Vorschrift über die Zerlegung bei „mehrgemeindlichen Betriebsstätten" (§ 30 GewStG) einschlägig. § 30 GewStG selbst bestimmt jedoch keinen Zerlegungsmaßstab, sondern lediglich Grundsätze, die bei der Zerlegung berücksichtigt werden müssen. Demnach hat sich die Zerlegung nach der Lage der örtlichen
Verhältnisse unter Berücksichtigung der Lasten zu richten, die den Gemeinden durch die betriebliche Tätigkeit, d. h. durch die Nutzung deren Infrastruktur, entstehen.

Im Zerlegungsverfahren selbst haben die einzelnen Gemeinden das Recht, einen Korrekturantrag zum Zerlegungsbescheid zu stellen oder gegen diesen Einspruch einzulegen. Um eventuelle zukünftige komplizierte Diskussionen zu vermeiden wird empfohlen, im Vorfeld eine Einigung zwischen dem ZVWV und den Gemeinden über den anzuwendenden Zerlegungsmaßstab i. S. d. § 33 Absatz 2 GewStG herbeizuführen, an welchen dann das Finanzamt gebunden ist.

Grundsätzlich wären für die Zerlegung mehrere Maßstäbe denkbar (Wasser-Abgabemenge, Anteil an der Hauptleitungslänge, Anteil an der Rohrnetzlänge, Anzahl der Hausanschlüsse, u.a.). Mit dem vorliegenden Vertrag soll der Ansatz des Beteiligungsschlüssels, welcher in § 6 Absatz 6 der Verbandssatzung des ZVWV geregelt ist und der bei der Ermittlung der Beteiligungen der einzelnen Verbandsmitglieder ebenfalls Bezug auf die Trinkwasserversorgungsbilanz des Vorjahres nimmt, die Grundlage bilden. Da dieser Schlüssel bereits den einzelnen Verbandsgemeinden bekannt ist und jährlich fortlaufend zu aktualisieren ist, stellt die Wahl dieses Schlüssels einen geeigneten Maßstab dar, da diese den unterschiedlichen Interessenlagen am ehesten gerecht werden, am einfachsten nachvollziehbar und mit vertretbaren Aufwand vorhaltbar sind. Somit würden die jeweiligen Verbandsgemeinden an einem ggf. entstehenden Gewerbesteuermessbetrag des ZVWV entsprechend dem jährlich auf Basis der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres ermittelten Beteiligungsschlüssels partizipieren. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages soll erstmals für den Erhebungszeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht des ZVWV durch das Finanzamt festgestellt wird, erfolgen.

Verfahrensrechtliche Fragen bei der Umsetzung des Einigungsprozesses

Bei der Einigung i. S. v. § 33 Absatz 2 GewStG handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den hebeberechtigten Gemeinden (Verbandsgemeinden) und dem Steuerpflichtigen (ZVWV). Sie ist einer tatsächlichen Verständigung ähnlich. Es handelt sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, da die Umsetzung der Einigung noch eines vom Finanzamt zu erlassenen Verwaltungsaktes bedarf.

Voraussetzung für eine rechtswirksame Einigung i. S. v. § 33 Absatz 2 GewStG ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde, die einen Zerlegungsanteil für sich beansprucht. Dies wären im vorliegenden Fall alle Verbandsmitglieder des ZVWV. Lediglich ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZVWV ist hierfür rechtlich nicht ausreichend.

Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuer sind danach die Gemeinden. Diesen obliegt damit auch die Entscheidung darüber, die Zerlegung nach einem speziellen Maßstab i. S. d. § 33 Absatz 2 GewStG vorzunehmen, d. h. einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Entsprechendes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäß § 28 Absatz 1 SächsGemO, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. § 53 Absatz 2 SächsGemO handelt. Es stellt einen außerordentlichen, von der gesetzlichen Regel abweichenden Vorgang dar, der auch nicht mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehrt.

Anlage
- Vertragsentwurf über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Absatz 2 GewStG

Ausgefertigt! Stadt Wehlen, den 27.03.2019

Tittel
Bürgermeister

Siegel

Die Veröffentlichung der Niederschrift der 49. öffentlichen Ratssitzung erfolgt gleichzeitig durch Aushang an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 26.04.bis bis 06.05.2019.
Die Bekanntmachung der Niederschrift zur 50. öffentliche Sitzung vom 23.04.2019 erfolgt in Ausgabe 5 der Wehlener Rundschau sowie zeitgleich als Aushang an den Verkündungstafeln.
Termin der 51. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen ist Dienstag, 21. Mai 2019, 19.00 Uhr in der Grundschule. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.

Gemeinde/Stadt
Stadt Wehlen
Landkreis
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge

nach Anlage 23 EuWO (zu § 41 Abs. 1)
nach Anlage 26 KomWO (zu § 27 Abs. 1 und 2)

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

Wahlbekanntmachung

1. Am (Datum) 26.05.2019 findet/finden gleichzeitig die Wahl des

[X] die Wahl zum Europäischen Parlament

[ ] Landrats [ ] (Ober-)Bürgermeisters [X] Kreistags

[X] Gemeinde-/Stadtrats [ ] Stadtbezirksbeirat (im Stadtbezirk) _____ [ ] Ortschaftsrats (im Ortsteil) _____ statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der (Datum) _____ [2].

2. [ ] [2] Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____.

[X] [3] Die Gemeinde ist in **folgende** (Anzahl) 2 Wahlbezirke [4] eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei [5]
1	Friedrich-Märkel-Grundschule	Lohmener Str. 3	nein
2	Kindertagesstätte "Pusteblume"	Schulstr. 6	nein

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 414024008041X | 1906 G-028 KW_EuW [SN] I Seite 1 000-005

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei [5]

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 414024008041X | 1906 G-028 KW_EuW [SN] I Seite 2

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

[2), 4)] ☒ Die Gemeinde ist in 2 (Anzahl) allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.[4)]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.[7)]

[4)] ☐ Die Gemeinde ist in _____ (Anzahl) Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

☒ Die Gemeinde ist in 1 Briefwahlbezirke für die Kommunalwahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/tretten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 (Uhrzeit) Uhr

in Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen (kleiner Saal) (Ort und Raum)

zusammen.

☒ Die Gemeinde ist in 1 Briefwahlbezirke für die Europawahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/tretten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 (Uhrzeit) Uhr

in Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen (kleiner Saal) (Ort und Raum)

zusammen.

☒ Die Gemeinde ermittelt das Briefwahlergebnis für die Europawahl für folgende Gemeinden mit:

Gemeinde Lohmen

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl**[8)] sind von gelber,
  die für die **Ortschaftsratswahl** von _____ und,
  die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** von _____ und
  die für die **Kreistagswahl** von rosaer Farbe.
- Die Stimmzettel für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von _____ Farbe, die für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **Landrats** von _____ Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

☒ Bei der Wahl zum Europäischen Parlament

4. Jeder Wähler hat eine Stimme
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

☒ Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:[8)]

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

a) die für den Wahlkreis/des Wahlgebiets zugelassenen Wahlvorschläge[9)] unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift [10)] in der zugelassenen Reihenfolge. [11), 12)]

5. [8)] Bei **Verhältniswahl:** Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
   - Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
   - Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

   Bei **Mehrheitswahl:** Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

   a) Einem Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
   b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen

   als gewählt kennzeichnet.

☐ Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:[8)]

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
   Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge. [13), 14), 15)]

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet. [13), 16)]

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.[17)]
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise 16 gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
   Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises[10]/ Wahlgebietes[11] in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

   Für die Europawahl gilt:
   Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabein einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder in der kreisfreien Stadt oder

   b) Briefwahl

   teilnehmen

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag),dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt, so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum	
Stadt Wehlen, 26.04.2019	Tittel, Bürgermeister Unterschrift

Stadt Wehlen Bürgermeister

2 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

3 Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.

4 Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

5 Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

6 Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

7 Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

8 Nichtzutreffendes streichen.

9 Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

10 Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.

11 Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

12 Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

13 Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

14 Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

15 Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

16 Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

17 Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.

18 Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

angeschlagen am:	26.04.2019	abgenommen am:	27.05.2019
veröffentlicht am:	26.04.2019	im/in der (Amtsblatt, Zeitung)	Wehlener Rundschau

Jüngling

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung
Bezeichnung des Wahlausschusses
des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen

findet statt
Datum Uhrzeit
am 27.05.2019 um 14:00 Uhr,
Ort
in Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Tagesordnung:

1. Feststellung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahl Lohmen und der Stadtratswahl der Stadt Wehlen
2. Beschlussfassung zur Sitzverteilung auf die Bewerber der Wahlvorschläge
3. Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

K. Hofmann, Vorsitzende GWA
Unterschrift

angeschlagen am:	26.04.2019	abgenommen am:	28.05.2019
veröffentlicht am:	26.04.2019	im/in der (Amtsblatt, Zeitung)	Basteianzeiger u. Wehlener Rundschau

Jüngling

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

[X] Wahl zum Europäischen Parlament [X] Wahl des
[ ] Wahl des [X] Kreistags
[ ] Landrats [X] Gemeinde-/Stadtrats
[ ] (Ober-)Bürgermeisters [ ] Stadtbezirksbeirats (im Stadtbezirk:)
[ ] Ortschaftsrats (in der Ortschaft:)

am (Datum) 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde Stadt Wehlen
kann in der Zeit vom (Datum) 06.05.2019 bis (Datum) 10.05.2019
während der Dienststunden Die 9-12 u. 13-18 Uhr, Do 9-12 u. 13-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr
im (Ort der Einsichtnahme) Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen, Einwohnermeldeamt Zimmer 202
von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

[X] Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

[X] Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, kann spätestens bis zum (Datum, Uhrzeit) 10.05.2019, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum (Datum / 21. Tag vor der Wahl) 05.05.2019 eine **Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein
— für die Europawahl hat,kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/ der kreisfreien Stadt (Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
— für die Kommunalwahl hat,kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt

oder durch Briefwahl teilnehmen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten! [X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) 05.05.2019
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) 10.05.2019
versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 **Wahlscheinanträge** können beim Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

[X] Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

www.wehlen-online.de

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine femmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:
– von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum (2. Tag vor der Wahl) 24.05.2019, 18.00 Uhr;
– von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Dem Wahlschein sind beizufügen

a) bei der Europawahl:
– der amtliche Stimmzettel
– der amtliche blaue Stimmzettelumschlag
– der amtliche, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene rote Wahlbriefumschlag und
– das Merkblatt zur Briefwahl.

b) bei den Kommunalwahlen:
– der/die amtlichen Stimmzettel
– der amtliche Stimmzettelumschlag
– der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde / Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
– das Merkblatt zur Briefwahl.

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2019

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten! [X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

[X] 8. Sonstiges

siehe Anlage 1: Information zum Datenschutz

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Ort, Datum
Stadt Wehlen, 26.04.2019

Titel, Bürgermeister

Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

angeschlagen am:	26.04.2019	abgenommen am:	27.05.2019
veröffentlicht am:	26.04.2019	im/in der (Amtsblatt, Zeitung)	Wehlener Rundschau

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 414 024 9080 41X | 1906

G-027 KW-EuW [SN] I Seite 3

Anlage 1 - Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof

2/4, 01796 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder

- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☐ **Kreistags**
☒ **Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
☐ **Stadtbezirksbeirats** in der Ortschaft
☐ **Ortschaftsrats**

Datum
am 26.05.2019

Der Wahlausschuss hat ☐ folgenden Wahlvorschlag zugelassen:
☒ folgende Wahlvorschläge zugelassen:
☐ keinen Wahlvorschlag zugelassen:

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Stadt Wehlen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort	mit (Anzahl)
1	Unabhängige Liste (UL)	6 Bewerberinnen/ Bewerbern
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5 Bewerberinnen/ Bewerbern
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	2 Bewerberinnen/ Bewerbern
4	Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)	1 Bewerberinnen/ Bewerbern
		Bewerberinnen/ Bewerbern
		Bewerberinnen/ Bewerbern
		Bewerberinnen/ Bewerbern
		Bewerberinnen/ Bewerbern
		Bewerberinnen/ Bewerbern

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten! ☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

☐ Es wurde kein Wahlvorschlag bzw. nur ein Wahlvorschlag (siehe Tabelle) zugelassen.

Es wird eine Mehrheitswahl durchgeführt.

Es kann jede ☐ im Wahlkreis ☐ in der Stadt ☐ in der Gemeinde ☐ im Stadtbezirk ☐ in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

☒ Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus der/den nachfolgend abgedruckten Anlage/n.

Datum, Unterschrift, wenn keine Eintragung auf weiterer Seite
26.04.2019 Tittel, Bürgermeister

☒ Bekanntmachung abgeschlossen ☐ Bekanntmachung wird fortgeführt auf Seite

angeschlagen am: 26.04.2019 abgenommen am: 27.05.2019
veröffentlicht am: 26.04.2019 im/in der (Amtsblatt, Zeitung) Wehlener Rundschau

Jüngling Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 416 024 9080 41X | 1907 G-025 KW [SN] I Seite 1

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Anlage Nr. 1

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☐ **Kreistags**
☒ **Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
☐ **Stadtbezirksbeirats** _____ in der Ortschaft
☐ **Ortschaftsrats** _____

Datum
am 26.05.2019

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Stadt Wehlen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 1 Kennwort Unabhängige Liste (UL)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Fröde, Matthias Elektromeister Mittelweg 16 01829 Stadt Wehlen	1954
2	Mathe, Thomas Bauunternehmer Bahnhofstr. 7 01829 Stadt Wehlen	1973
3	Höhne, Jens-Uwe Kfz-Meister Pirnaer Str. 55 01829 Stadt Wehlen	1964
4	Waschk, Robby Chemiefacharbeiter Pirnaer Str. 7 01829 Stadt Wehlen	1988
5	Rietzschel, Uwe Tischlermeister Pirnaer Str. 3a 01829 Stadt Wehlen	1963
6	Jaensch, Heiko Diplom-Ingenieur Agrarwirtschaft Pirnaer Str. 19 01829 Stadt Wehlen	1976

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 416 024 9080 41X | 1907

G-026 KW [SN] I Seite 1

000-002

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Anlage Nr. 2

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☐ **Kreistags**
☒ **Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
☐ **Stadtbezirksbeirats** _____ in der Ortschaft
☐ **Ortschaftsrats** _____

Datum
am 26.05.2019

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Stadt Wehlen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 2 Kennwort Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Flössel, Horst Elektromonteur Hausberg 2 01829 Stadt Wehlen	1953
2	Fuhrmann, Roger Kriminalbeamter Robert-Sterl-Str. 16 01829 Stadt Wehlen OT Pötzscha	1976
3	Hoffmann, Mike Handwerksmeister SHK Lohmener Str. 42a 01829 Stadt Wehlen	1971
4	Leupert, Mirko Trockenbaumonteur Pirnaer Str. 109 01829 Stadt Wehlen	1977
5	Wuschick, Frank Handwerksmeister/Geschäftsführer Obervogelgesanger Weg 4 01829 Stadt Wehlen OT Pötzscha	1969

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 416 024 9080 41X | 1907

G-026 KW [SN] I Seite 1

000-002

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Anlage Nr. 3

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☐ **Kreistags**
☒ **Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
☐ **Stadtbezirksbeirats** _____ in der Ortschaft
☐ **Ortschaftsrats** _____

am **26.05.2019** (Datum)

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Stadt Wehlen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 3 Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Kunzendorf, Petra Erziehungswissenschaftlerin M.A. Schustergasse 13 01829 Stadt Wehlen	1977
2	Rösel, Günther Rentner Robert-Sterl-Str. 9 01829 Stadt Wehlen	1940

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 418 024 0080 41X | 1907
G-026 KW [SN] I Seite 1
900-002

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen

Kommunalwahlen Sachsen 2019

Anlage Nr. 4

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☐ **Kreistags**
☒ **Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
☐ **Stadtbezirksbeirats** _____ in der Ortschaft
☐ **Ortschaftsrats** _____

am **26.05.2019** (Datum)

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Stadt Wehlen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 4 Kennwort Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Schneider, Tilo Chemiefacharbeiter Mittelweg 6 01829 Stadt Wehlen	1965

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 418 024 0080 41X | 1907
G-026 KW [SN] I Seite 1
900-002

25 Jahre Trinkwasserzweckverband 1994 - 2019

Seit nunmehr 25 Jahren versorgt der Trinkwasserzweckverband „Bastei“ die Gemeinden Lohmen und Stadt Wehlen mit ausgezeichnetem Trinkwasser aus den Tiefen des Elbsandsteins.
Wir möchten Sie zu einem Blick hinter die „Kulissen“ der Trinkwasserbereitstellung einladen.
Dazu haben wir

am Montag, dem 20. Mai 2019 ab 17:00 Uhr
das Wasserwerk „An der Scheibe“
An der Scheibe 2a in 01847 Lohmen

zum Tag der offenen Tür geöffnet.

Gern beantworten die Mitarbeiter des Zweckverbandes Ihre Fragen!

Ihr Trinkwasserzweckverband „Bastei“

Informationen aus der Stadtverwaltung und den Fachämtern der Gemeindeverwaltung

SV Stadt Wehlen

Frühjahrsputz 2019

Die Stadtverwaltung Stadt Wehlen bedankt sich bei allen fleißigen Helfern, die sich am diesjährigen Frühjahrsputz beteiligt haben.
Es wurde viel geschafft und nachfolgend sind einige Arbeiten aufgeführt :

Anglerverein:	Unrat auf den Elbwiesen abgelesen
Bauhof:	Aufgang zur Wilkeaussicht Wege gereinigt und Windbruch aufgearbeitet
Burgfreunde:	Burgruine Bewuchs entfernt und Baumaterial transportiert
FFw D.Wehlen:	Gerätehausumfeld gesäubert Buswartehaus Putzausbesserungen durchgeführt
FFw S.Wehlen:	Pötzscha Gerätehausumfeld gesäubert
Jens Höhne, Einwohner DW und Studenten aus Dresden und Leipzig:	Straßenbankett DW-Mockethal und DW-Lohmen Unrat abgelesen
KiTa S.Wehlen:	Gelände gesäubert
Lustige Sieben Pötzscha:	Arbeiten Weidespielplatz, Linde PP, Promenadenweg Hinweisschild, Anlage Sterlstraße-Rathener Weg
Pflanzengarten/ Heimatmuseum:	Reinigungsarbeiten Außengelände, Heimatmuseum Fenster gereinigt

Stadtverwaltung
Stadt Wehlen

Information der Stadtverwaltung an alle Einwohner

Bestellung „Wehlener Stadtfahne“ wieder möglich

Aufgrund mehrfacher Nachfragen hat die Stadt Wehlen eine Neubestellung von Wehlener Stadtfahnen zu einem **Stückpreis von 30,00 EUR** (brutto) initiiert.
Wer sich für den Erwerb einer Wehlen-Fahne entscheiden möchte, sei es auch als Präsent, Sammel- oder Tauschobjekt, melde sich bitte im Sekretariat der Stadtverwaltung bei Frau Stützer:
(Telefon: 70413, Fax: 70434; E-Mail: stadt-wehlen@t-online.de)

Fahnenmaße: **80 cm x 200 cm**
Ausführung **Flagge mit Hohlsaum (oben) und Stange**

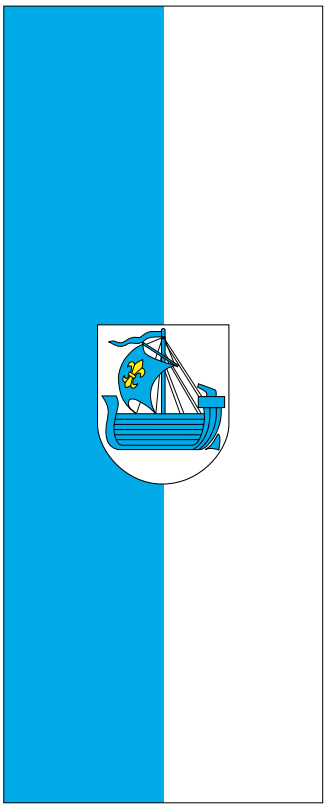

Einwohnermeldeamt

Reisepässe sind eingetroffen

Reisepässe, die bis einschließlich am **23. März 2019** beantragt wurden, sind eingetroffen und können abgeholt werden.

Personalausweise - werden nur ausgegeben, wenn die Bürgerinnen und Bürger

bestätigen, **den PIN-Brief erhalten** zu haben.

Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.

Kerstin Ujhelyi, Kämmerin 03501 581030
Sonja Boyn, Sachbearbeiterin 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
E-Mail: kämmerei@lohmen-sachsen.de

Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Wohnungen

2-Raum-Wohnung	**84 m²**	**Stadt Wehlen, Markt 7**	**EG**
Heizung, Bad und Dusche, Balkon und wunderschönen Elbblick			
3-Raum-Wohnung	**53 m²**	**Stadt Wehlen, Markt 7**	**DG**
Heizung, Dusche			
3-Raum-Wohnung	**64 m²**	**Stadt Wehlen, Markt 5**	**2. OG links**
Heizung, Dusche			
3-Raum-Wohnung	**58 m²**	**Lohmen, Schloßstr. 8**	**3. OG rechts**
Heizung, Bad, Balkon			
3-Raum-Wohnung	**58 m²**	**Lohmen, Schloßstr. 2**	**3. OG rechts**
Heizung, Bad, Balkon			

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle“ in Lohmen

Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle“** einen neuen Betreiber.

Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle“.

Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.

Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.

Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	ca. 60 m²

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung oder Verkauf der Gaststätte „Erbgericht“ in Lohmen

Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Erbgericht“** einen neuen Pächter oder einen Erwerber.

Das Grundstück ist ca. 1.600 m² groß. Ein Wertgutachten liegt vor. **Mindestgebot 147.100 EUR**

Bei entsprechendem Konzept kann über den Mindestgebotsbetrag verhandelt werden.

Die Gaststätte liegt im Ortskern der Gemeinde Lohmen direkt an der Hauptzufahrtsstraße zur Bastei und dem Nationalpark Sächsische Schweiz.

Dazu gehören folgende Räumlichkeiten

Gaststube	78,52 m²
Küche	54,43 m²
Vereinszimmer	48,50 m²
Nebenräume/Toiletten	83,94 m²
barrierefreie Außenterrasse	50,00 m²
Saal mit Bühne und separaten Toiletten	441,10 m²

Die Verpachtung erfolgt ohne Einrichtungsgegenstände der Gaststätte. Eine Übernahme dieser Gegenstände kann eventuell mit dem bisherigen Pächter vereinbart werden.

Das Obergeschoss ist sanierungsbedürftig, kann aber zur Nutzung als Fremdenzimmer ausgebaut werden.

Erwartet wird ein erfahrener und engagierter Pächter, der neben dem Gaststättenbetrieb auch stattfindende Veranstaltungen im Saal abgesichert.

Pachtflächen

Grünfläche (Kastanienallee in Lohmen) ca. 2.500 m²
als Weide oder zur Heugewinnung

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen

Bebauungsplan, Flächengrößen individuell

Baugrundstück - gelegen an der Basteistraße/vor der Zufahrt zur Sporthalle in Lohmen
Teilfläche von Flurstück 51/1/ca. 1.200 m²
Mindestgebot 80 EUR/m²

Das Baugrundstück ist teilerschlossen, erwünscht 2-geschossige Bebauung/ggf. Doppelhaus.

3 Baugrundstücke - gelegen am Kirchsteig in Lohmen
Teilflächen von Flurstück 22/3
je ca. 800 m² Mindestgebot 100 EUR/m²

Die Baugrundstücke müssen seitens der Gemeinde noch erschlossen, erwünscht Wohnbebauung.

Baugrundstück - gelegen zwischen Dorfstraße 3 und Basteistraße 15 in Lohmen
Flurstück 203/2/ 980 m²
Mindestgebot 60 EUR/m²

Die Bebauung muss ganz oder in Teilen unter Berücksichtigung einer Nutzung für das Wohl der Allgemeinheit (Wohnbebauung 2-geschossig mit Praxis- oder Geschäftsräumen o. Ä.) geplant werden.

Der Zuschlag erfolgt aufgrund der Bewertung des Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung des Kaufpreisgebots.

Bebautes Grundstück - ehem. Bahnhof - gelegen Bahnhofstraße in Lohmen
Teilflächen von Flurstück 401/19 und Flurstück 401/34/ca. 950 m² Mindestgebot 30 EUR/m²

Das Grundstück ist mit einem stark sanierungsbedürftigen, nicht mehr nutzbaren Bahnhofsgebäude bebaut. Der Zuschlag erfolgt aufgrund der Bewertung eines Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung des Kaufpreisgebots. Wird für das Nutzungskonzept mehr Grundstücksfläche benötigt, kann dies verhandelt werden.

Bebautes Grundstück - Schanzenweg 4 in Stadt Wehlen
Flurstück 133/1/508 m²
meistbietend

Das Grundstück ist straßenseitig und verkehrstechnisch nicht erschlossen. Das darauf befindliche Gebäude ist stark sanierungsbedürftig. Ein Abriss ist ausgeschlossen. Der Zuschlag erfolgt nach Kaufpreisangebot.

Der Verkehrswert wurde zum Stichtag 31.03.2017 mit 15.900 EUR ermittelt.

Bebautes Grundstück - Robert-Sterl-Straße 13 in Stadt Wehlen, OT Pötzscha
Teilflächen von Flurstücken 101 und 101 a/ca. 421 m²
Mindestgebot 50.000 EUR

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohngebäude und Garage. Die Gebäude sind sanierungsbedürftig.

Der Zuschlag erfolgt nach Kaufpreisangebot.

Verpachtung Weideflächen

Die Gemeinde Lohmen bietet Grünflächen als Weide oder zur Heugewinnung an.

Bei Interesse erteilen wir Ihnen gern nähere Auskünfte. Bitte melden Sie sich dazu im Gemeindeamt Lohmen, Schloss Lohmen 1, bei Frau Boyn (Tel. 03501 581034).

Hauptamt/Ordnungsamt

Information des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle
Die offene Verbrennung von Bioabfällen **zum Zwecke der Beseitigung** ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.
Brauchtumsfeuer
Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.
Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln

Aus dem Ordnungsamt

Altkleidersammlung was ist zu beachten?

In der Vergangenheit wurde wiederholt festgestellt, dass verschiedenste Abfälle in den aufgestellten Altkleidercontainer entsorgt werden. Auch werden immer wieder Abfälle neben den Containern abgestellt, welche von den Entsorgern dann nicht mitgenommen werden. Für die Beseitigung dieser Abfälle fallen zusätzliche Kosten an, welche vom Entsorger oder der Stadt/Gemeinde zu tragen sind.

Der Altkleidercontainer ist eine gute Möglichkeit, nicht mehr benötigte Kleidung einem guten Zweck zuzuführen. Was alles rein darf und was es dabei zu beachten gibt, erklären wir Ihnen hier.

Diese Kleidung darf zum Recycling in den Container

- **Saubere Kleidung**
- **Tisch- und Bettwäsche und Gardinen**
- **Socken und Unterwäsche**
- **Hüte und Pelze**
- **Schuhe (getrennt in Säcken/Tüten)**
- **Federbetten**
- **Auch zerrissene Kleidung aus Baumwolle können Sie in den Container geben. Diese werden dann zum Beispiel noch zu Dämmstoffen oder Putzlappen verarbeitet.**

Dennoch kann nicht mehr alles wiederverwertet werden. Manche Sachen gehören daher in **den Hausmüll.**

Das gehört nicht mehr in den Altkleidercontainer!

- **Kleidung, die mit Farbe oder Öl verschmutzt ist**
- **kaputte Schuhe**
- **kaputte synthetische Kleidung**
- **Nahrungsmittel**
- **Elektronische Datenträger (CD, Video, DVD)**

Nicht jeder aufgestellte Container gehört einem **seriösen Anbieter**.
Da das Geschäft mit gespendeten Kleidern riesig ist, gibt es auch einige illegal aufgestellte Sammelstellen.
Achten Sie bei der Auswahl des Containers daher auf bekannte und seriöse Organisationen wie etwa das **DRK, HGM** (Grüne Container, auch gelbe) **Malteser oder Diakonie**. Auch lokale Anbieter sammeln Kleidung. Prüfen Sie daher auch, ob auf dem Container entsprechende Kontaktdaten angebracht sind.
Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung in unseren Ortsteilen stellen Sie bitte an den Containerstandorten keine Abfälle ab und werfen Sie diese auch nicht in die Altkleidercontainer, Danke.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 24. Mai 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 15. Mai 2019

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“
Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich
- **Herausgeber:** Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Touristinformation Lohmen & Stadt Wehlen

Veranstaltungen in Lohmen & Stadt Wehlen

Monat April / Mai

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
27. u. 28.04.2019	10:00-18:00 Uhr	Bahnerlebnistage Fahrzeugausstellung mit kleinem Programm und Fahrbetrieb Partner des Bahnerlebnisses Sächsische Schweiz	Lohmen, Feldbahnmuseum Herrenleite
28.04.2019	10:00 Uhr	Eröffnung der Radfahrerkirche	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
30.04.2019	18:00 Uhr	Winterverbrennen & Maibaumsetzen	Dorf Wehlen, Festplatz
01.05.2019	10:00	Saisoneröffnung Kunstmeile Wehlen & Robert-Sterl-Haus - offene Ateliers	Stadt Wehlen, Ateliers der Stadt
01.05.2019	11:00-12:00 Uhr	"Klingendes Elbtal" - Klangkünstler, Volker Lauckner aus Delitzsch	Stadt Wehlen, Herrenhaus Orangella
11.05.2019	10:00 Uhr	Frühlingsspaziergang - Familienwanderung rund um Stadt Wehlen	Stadt Wehlen, Marktbrunnen
11.05.2019	17:00 Uhr	Konzert "Sandstein & Musik" - Tangoballaden mit Jürgen Karthe im Cuateto Bando	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
19.05.2019	10:00 Uhr	Frühschoppen mit Blasmusik	Lohmen, FFW-Gerätehaus
30.05.2019	zw. 10:00-19:00 Uhr	"Brückenschänke" des FCL anlässlich Männertag	Lohmen, Mühlsdorfer Brücke
30.05.2019	ab 10:00 Uhr	Himmelfahrt auf dem Festplatz	Lohmen, OT Mühlsdorf

Neues aus Schulen und Kindertageseinrichtungen

Rückblick und Danke schön

„Ostern kann kommen!!!“

Traditionell an einem Mittwoch vor Ostern trafen sich Eltern, Lehrer und Schüler der Friedrich-Märkel-Grundschule auf dem Schulhof zum Schmücken der Osterkrone. In den Vorbereitungen haben die Schüler Eier bemalt, die Eltern sorgten für Stroh, Koniferen und Schleifenband. Dann war es so weit. Jeder konnte sich mit kreativen Bastelideen am Schmuck der Osterkrone beteiligen. Alle Beteiligten hatten viel Spaß daran. Ein herzliches Dankeschön an den Vorbereitungen, der Gestaltung und der zahlreichen Teilnahme. Für eine leckere Überraschung sorgte Frau Teumer, Mutti aus Klasse 3. Es gab für alle Kuchen. Auch dafür noch mal ein herzliches Dankeschön!
Ein frohes Osterfest wünschen alle Lehrer und Schüler der Friedrich- Märkel-Grundschule!

Historisches

Neues vom Schloßberg

Fortsetzung: Ein Weinberg zu Kötzschenbroda

Um etwas über die Weinberge in Kötzber (Kötzschenbroda) als Zubehör zur Herrschaft Wylin zu erfahren, müssen wir, wie gesagt, in der Chronik über den Weinbau in der Parochie Kötzschenbroda von G. W. Schubert aus dem Jahre 1862 blättern.
Seit den Herrschaftszeiten der Herren von Köckritz, genau gesagt seit die Brüder John, Nickel und Allisch im Jahr 1417 das Schloß Wehlen (einschließlich einen Weinberg „der Welen“ genannt, in Kötzschenbroda) verkauften, ist aus der Verkaufsurkunde bekannt, dass solch ein Weinberg zur Herrschaft gehörig, existierte. Auf den oben erwähnten Verkauf des Weinberges von 1417 müssen wir aber noch einmal näher eingehen. Der Weinberg „der Wehlen“ oder „Wehlner“, wie er auch genannt wurde, war scheinbar nicht nur qualitativ wertvoll, sondern muss auch ein flächenmäßig Großer gewesen sein. Als die Brüder von Köckritz die Herrschaft Wylin mit dem Weinberg verkauften, wurde der Weinberg nämlich in drei Teile, wie folgt aufgeteilt:

- Ein Teil blieb als Zubehör bei der Herrschaft Wylin.
- Einen Teil behielt die Fam. von Köckritz für sich.
- Einen Teil verkauften die Brüder an zwei Dresdner Bürgerfrauen.

Ab 1471 war der Kurfürstliche Rat und Besitzer der Herrschaft Wehlen, Nickel von Köckritz (Sohn des auf Schloß Lohmen gesessenen Poppo von Köckritz), alleiniger Besitzer dieses Weinberges.
Ein Weinberg als Zubehör zur Herrschaft Wylin spielte über mehrere Jahrhunderte eine wichtige Rolle im Herrschaftsleben der Burg Wehlen. Es ist anzunehmen, dass der Wein, welcher auf Burg Wylin durch die durstigen Kehlen rann, ganz bestimmt nicht von irgendwo her, sondern stets vom herrschaftseigenen Weinberg in Kötzschenbroda stammte.

Die Weinberge in diesem Anbaugebiet wurden schon immer als „in bester Lage“ bezeichnet. Dass dieser Wein etwas Besonderes gewesen sein musste, wird durch die folgenden Zeilen bekräftigt.
Der Abt von Kloster Altzelle behauptete Nickel von Köckritz gegenüber, dass das Kloster eine Abgabe von einem Fuder Wein besten Ursprungs jährlich von Vorgängern seiner Herrschaft beanspruchte. Nickel weigerte sich aber, diese Abgabe zu leisten. Da sie sich über diese Abgabe nicht einigen konnten, fällte am 1. Oktober 1476 Kurfürst Ernst einen Schiedsspruch, der wie folgt lautete:
„Nickel von Köckritz sowie die Nachfolgebesitzer des Weinberges haben jährlich ein halbes Fuder Wein besten Vorsprunges, ob er wächst oder nicht, an das Kloster abzugeben. Das heißt, wenn keine Weinernte war, dann musste das halbe Fuder Wein zu gewöhnlichen Preisen abgegolten werden. Allerdings verfügte der Kurfürst auch, dass das Kloster für den Wein ein Gefäß stellen und selbst abholen musste.
Der Weinberg „der Wehlener“ erscheint in der Chronik von Kötzschen-broda bis zum letzten Burgbesitzer (den Herren von Schönburg, im Jahr 1543), dann verliert sich die Spur.
Die Gebrüder von Minkwitz waren auch einmal kurzzeitig Herrscher auf Burg Wehlen. Es gibt heute noch einen „Minkwitz’schen Weinberg in Radebeul, seit wann er existiert und ob er im Zusammenhang mit unserer Herrschaft auf Burg Wehlen stand, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

W. Th.

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Lohmen

Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588032,
Fax: 03501 571927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Die Philippusgemeinde lädt Sie herzlich zu den Gottesdiensten ein

Sonntag, 28. April
10.00 Uhr Gottesdienst zur Saisoneröffnung der Radfahrerkirche in Stadt Wehlen
Sonntag, 5. Mai
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Stadt Wehlen
Samstag, 11. Mai
18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Dorf Wehlen
Sonntag, 19. Mai
17.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
Sonntag, 12. Mai
10.00 Uhr Konfirmation mit Kindergottesdienst **in Lohmen**
Sonntag, 26. Mai
10.30 Uhr Gottesdienst in Stadt Wehlen

Eröffnung der Saison der Radfahrerkirche in Stadt Wehlen „Hoffnung für unterwegs“
10.00 Uhr Radlergottesdienst
11.30 Uhr Klezmermusik aus Dresden mit Detlef Hutschenreuter und Freunden
ab 11.30 Uhr Beköstigung mit Speisen und Getränken
13.00 Uhr „Kaspar auf Radtour“ - Puppenspiel mit Karl Pavlicek aus Hohnstein
14.00 Uhr Konzert mit dem Gesangsverein Stadt Wehlen e. V.
15.00 Uhr Anradeltour

Geburtstage

„Nicht die Jahre in unserem Leben zählen, sondern das Leben in unseren Jahren zählt.“

(Adlai E. Stevenson)

Herzlichen Glückwunsch an die Geburtstags-Jubilare im Mai

OT Dorf Wehlen

Frau Gisela Bernhardt	am 07.05.2019	75 Jahre
Frau Renate Böhme	am 31.05.2019	85 Jahre

Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Wehlen gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gemischtes

Line Dance Kurs

SV KURORT RATHEN 52 e.V.

im Sportverein Kurort Rathen

Line Dance macht viel Freude, da man sich gemeinsam zur Musik bewegt und durch die verschiedenen Choreographien auch den Kopf trainiert.

Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich und das Alter ist egal.
Der Kurs startet am Montag, dem **29.04.2019** und findet wöchentlich von **19:00 bis 20:30** statt.
Ort: Turnhalle, Füllhölzelweg 1, 01824 Kurort Rathen

Damit wir etwas planen können, sagt mir bitte kurz unter 0160 93424406 Bescheid, dass ihr dabei sein wollt. (erreichbar meist ab 18:00 oder ganztägig per SMS)

Wichtig:
In der Turnhalle benötigt ihr saubere Schuhe mit heller Sohle.

Ich freue mich auf euch
Sandy Puchelt

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/3080

Übungswochenende Bergwacht und Rettungsdienst

Einsatztaktik und Zusammenarbeit

- weil jede Sekunde zählt

DRK-Kreisverband Pirna e. V.
Im Ernstfall zählt jede Sekunde - Übungen vor Ort sind deshalb unerlässlich. In guter Tradition fand am ersten Aprilwochenende wieder eine gemeinsame Übung der Notfallsanitäter - Auszubildenden des Rettungsdienstes des DRK Kreisverbandes Pirna e. V. und der Bergwacht Bereitschaft Pirna des DRK Kreisverbandes Sebnitz im Bielatal statt.
Es wurde in verschiedene Szenarien anhand von Fallbeispielen, die Zusammenarbeit von Bergwacht und Rettungsdienst durchgespielt und den Auszubildenden näher gebracht.
Die jungen Rettungsdienstmitarbeiter frischten hierbei die Kenntnisse der Bergwacht aus medizinischer Sicht auf, in dem sie verschiedene Abläufe, nach denen der Rettungsdienst arbeitet, weiter gaben. Sie erläuterten den Bergrettern von Spineboard bis zum Anlegen eines Stifnecks die Handhabung der Rettungsmittel und Materialien an praktischen Beispielen.
Die Azubis lernten wiederum von den Ehrenamtlichen der Bergwacht die Arbeitsabläufe, technischen Rettungsmittel und Ausrüstung kennen.
Zur Auflockerung und zum Ausklang der Fortbildung konnten die Azubis unter Anleitung und Sicherung der Bergwacht Abseilübungen durchführen.
Das Ausbildungswochenende war aus beider Sicht erfolgreich und hat allen Beteiligten viel Spaß bereitet.

Informationen des Verband Pflegehilfe

Seniorenresidenzen

Die Unterbringung in einer **Seniorenresidenz** bedeutet für Sie Komfort und Luxus im Alter. In erstklassiger Lage genießen Sie eine luxuriöse Ausstattung, sowie ein facettenreiches Angebot an Aktivitäten. Dementsprechend liegen Seniorenresidenzen in einer höheren Preiskategorie als herkömmliche Pflegeheime.
Während bei Pflegeheimen der funktionale Charakter im Vordergrund steht, sind es bei einer Seniorenresidenz eher die exklusive Ausstattung und die Zusatzleistungen. Dies ist gleichzeitig der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Pflegeformen.

Zusatzangebote der Seniorenresidenzen?

1. **Kulturelle Veranstaltungen:** Besuch von Ausstellungen, Theaterstücken oder Konzerten
2. **Ausstattung:** Bibliothek, Schwimmbad, Sauna, Café, Weinstube und Kaminzimmer
3. **Bewegung und Freizeit:** Gemeinsame Spaziergänge oder Walking-Ausflüge
4. **Seelsorge und Andachtsraum:** Sowie bei Bedarf psychosoziale Begleitung im Haus - sowohl für Bewohner als auch für Angehörige
5. **Körperpflege:** Friseur, Massagen, Maniküre und Pediküre als Leistung direkt im Haus
6. **Kleiderreinigungs- und Wäscheservice:** Oder Wasch- und Trockenautomaten für die eigene Bedienung
7. **Einkaufsservice:** Auf Wunsch mehrmals wöchentlich
8. **Einzugshilfe:** Durch betriebsinterne Haustechniker

Betreutes Wohnen
Selbstbestimmt in einer altengerechten Wohnung leben und je nach Bedarf pflegerische Unterstützung erhalten: Das bietet das **Betreute Wohnen**. Bei dieser Lebensform bewahren Sie sich Ihre Eigenständigkeit mit einem Plus an individueller Betreuung.
In den meisten Wohnanlagen werden bestimmte Dienstleistungen als **„Grundservice“** angeboten, die von **ambulanten Pflegediensten** ergänzt werden können. Zusätzlich finden Sie auf den Anlagen häufig ein Fitnessstudio, einen Friseur oder haben die Möglichkeit an Veranstaltungsangeboten teilzunehmen.

Betreutes Wohnen - Für wen eignet sich diese Lebensform?
Betreutes Wohnen ist eine geeignete Wohnform, wenn Sie nicht oder leicht pflegebedürftig sind und sich den Kontakt zu anderen Senioren wünschen. Oft entscheiden sich Menschen, die zunehmend Hilfe im Haushalt benötigen, für den Umzug in ein Betreutes Wohnen.
Die barrierefreien Wohnanlagen und die Fülle an Grundleistungen erleichtern Ihnen ein selbstständiges Leben. Dieses Angebot ist nicht nur an Senioren gerichtet, sondern betrifft alle Menschen, die unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen.

Kurzzeitpflege
Ihr Angehöriger wurde aus dem Krankenhaus entlassen, benötigt Pflege und fühlt sich in den eigenen vier Wänden noch nicht wieder sicher - für solche Fälle stehen vollstationäre Kurzzeit-Pflegeplätze zur Verfügung. Die Kurzzeitpflege dient zur Überbrückung von Krisensituationen.
Da solche Situationen oft überraschend eintreffen, können Sie die Kurzzeitpflege kurzfristig beantragen.
Konkret bietet Ihnen diese Pflegeform die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige für bis zu 56 Tage pro Kalenderjahr, unter fachkundiger Betreuung unterzubringen.

Intensivpflege
Die **Intensivpflege** wird im Fall der akuten oder lebensbedrohlichen Erkrankung notwendig. So müssen rasch bestimmte Voraussetzungen für eine entsprechende Versorgung geleistet werden - entweder **ambulant oder stationär**.
Während der intensivpflegerischen Versorgung in einer Klinik oder einer speziellen Pflegeeinrichtung, wird Ihr Angerhöriger rund um die Uhr betreut. Der Vorteil ist, dass **geschultes Personal** dauerhaft anwesend ist. Der Nachteil besteht in der unwohnlichen Umgebung, in der sich Patienten teils nur sehr langsam erholen.
info@pflegehilfe.de

Ferienangebot für Pflegekinder

Fristverlängerung zur Interessenbekundung

Pflegekinder brauchen ein sicheres zu Hause, Unterstützung, Zuverlässigkeit und Geborgenheit. Pflegeeltern können diesen Kindern zeitlich begrenzt oder dauerhaft ein neues Zuhause geben. Aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfes brauchen Pflegeeltern und Pflegekinder Unterstützung.
Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge plant im Jahr 2019 ein weiteres Entlastungsangebot für Pflegeeltern **in Form eines Ferienangebotes für Pflegekinder im Sommer oder Herbst 2019.**
Sie haben Interesse an der Ausgestaltung und Durchführung eines solchen Ferienangebotes für Pflegekinder? Bitte kontaktieren Sie den Pflegekinderdienst des Landratsamtes formlos **bis zum 10. Mai 2019.**
Die Übermittlung Ihrer Interessenbekundung muss schriftlich erfolgen. Eine Übermittlung auf elektronischem Wege ist zugelassen. Bitte nutzen Sie hierfür den Betreff „Entlastungsangebot für Pflegeeltern“.
Sie werden nach erfolgter Interessenbekundung zur Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer freihändigen Vergabe aufgefordert.
Nähere Informationen zu Anforderungen und Voraussetzungen finden Sie unter www.landratsamt- pirna.de/pflegekinderdienst.html.
Kontakt:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Pflegekinderdienst
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501 515-2102
E-Mail: christina.hildebrand@landratsamt-pirna.de